

Merkblatt

Antrag auf Erteilung einer Ersatzurkunde der Approbation

Für die Erteilung einer Ersatzapprobationsurkunde ist die Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen erforderlich:

- formloser, schriftlicher Antrag
- Eidesstattliche Versicherung gem. § 22 Bundesnotarordnung (BNotO) mit folgendem Wortlaut:

„Hiermit versichere ich, dass die Erstschrift meiner Approbationsurkunde in Verlust geraten ist / oder vernichtet ist. Ich verpflichte mich, das Original der Urkunde sowie amtlich beglaubigte Kopien im Falle des Wiederfindens unverzüglich an die ausstellende Bezirksregierung zu senden. Ich wurde von der zuständigen Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass das Original der Approbationsurkunde durch die Ausstellung einer Zweitschrift die Gültigkeit verliert und dass ich gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz zur Herausgabe der Urkunde verpflichtet bin.

Ebenfalls wurde ich darauf hingewiesen, dass nach § 267 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, und dass die zuständige Bezirksregierung in bekanntwerdenden Missbrauchsfällen, die Approbationsurkunden betreffen, Strafanzeige erstatten würde.“

- aktueller Lebenslauf mit Angabe des Approbationsdatums (Datum und Unterschrift)
- ggf. Übersendung einer noch vorhandenen Kopie der Approbationsurkunde
- Identitätsnachweis (z. B. Reisepass oder Ausweis) in amtlich beglaubigter Kopie. Der Nachweis soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und ein Lichtbild enthalten; Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können auf der Kopie geschwärzt werden
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der Belegart „O“ gem. § 30 Abs. 5 BZRG - zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt. Bitte unbedingt den Verwendungszweck "Zweitschrift Approbation" sowie die Adresse der jeweiligen Bezirksregierung angeben
- eine aktuelle Bescheinigung der für Sie zuständigen Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker bzw. Psychotherapeutenkammer, dass gegen Sie keine disziplinarrechtlichen oder berufsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet/vorgenommen wurden. (Die Bescheinigung darf bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein.)

➔ Die Verwaltungsgebühr beträgt: 100,00 €

Beglaubigte Kopie:

Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Behörde vorgenommen worden sind. Beglaubigungen durch Kirchen, Schulen, Studentenwerke, Verbände etc. gelten nicht als amtliche Beglaubigungen. Anerkennungsfähig sind beispielsweise Beglaubigungen, die durch Stadt- und Gemeindeverwaltung oder im Ausland vorgenommene Beglaubigungen durch die Deutsche Botschaft vorgenommen wurden.

Persönliche Sprechstundenzeiten:

Bitte entnehmen Sie die jeweils geltenden Sprechzeiten dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster:

[https://www.bezreg-muenster.de/themen/gesundheit-und-soziales/zentrale-
anerkennungsstelle-fuer-gesundheitsberufe/approbation-zag](https://www.bezreg-muenster.de/themen/gesundheit-und-soziales/zentrale-
anerkennungsstelle-fuer-gesundheitsberufe/approbation-zag)

Postanschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 241 – ZAG-aH
Domplatz 1-3
48143 Münster